Bezieht sich die Vertriebstätigkeit der Versicherungsvermittler auch auf die versicherten Personen?

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Ein Vortrag von

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski
Rechtsanwalt

© Copyright / Der Urheberschutz bezieht sich auf die gesamte Präsentation, der Schaubilder und des Inhalts des Vortrages und der rechtlichen Ausführungen.

Grundfrage

1. Die Vertriebstätigkeit der Versicherungsvermittler bezieht sich nach §§ 1a, 59 VVG auf den Versicherungsnehmer
2. Oft sind versicherte Personen in den Versicherungsvertrag einbezogen
3. Dabei handelt es sich regelmäßig um eine Versicherung für fremde Rechnung (§§ 43, 44 VVG)
4. Die Frage ist, ob der Versicherungsvermittler auch gegenüber den Versicherten zur Aufklärung und Beratung verpflichtet ist?

Offene Fragen für Versicherte

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

1. Muss der Vermittler den Versicherten darauf hinweisen, dass der VN seine Erst- oder Folgeprämie nicht bezahlt hat, sodass der Versicherungsschutz möglicherweise erlischt?
2. Muss der Vermittler den Versicherten darauf hinweisen, dass der VN den Vertrag gekündigt hat, sodass der Versicherte nun keinen Versicherungsschutz mehr hat. Hintergrund: Ehescheidung/Arbeitslosigkeit? Der Versicherte könnte seine private Kranken- oder Unfallversicherung verlieren.
3. Muss der Vermittler den Versicherten in der bAV darüber informieren, dass der Arbeitgeber seine Prämie nicht zahlt (§ 166 Abs. 4 VVG)?
4. Müssen Versicherte darüber informiert werden, dass die Risikovorsorge für den Todesfall des Ernährers möglicherweise nicht ausreicht?

Keine Regelungen im VVG

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

1. Das VVG schweigt zu diesen Fragen

2. Die Beratungs- und Informationspflichten beziehen sich nur auf den VN und nicht auf die versicherte Person

Spezialbestimmung Gruppenversicherungsvertrag

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

1. In der Restschuldversicherung hat der VN eines Gruppenversicherungsvertrages gegenüber der versicherten Person die Pflichten eines Versicherers (§ 7a Abs. 5 VVG)
2. Der Versicherer hat allerdings keinerlei Beratungs- und Informationspflichten gegenüber der versicherten Person, sondern nur gegenüber dem VN (§§ 1a, 6 VVG)
3. Somit liefe § 7 Abs. 5 S. 3 VVG leer
4. Die Literatur geht davon aus, dass der VN gegenüber der versicherten Person die Pflichten hat, die der VR ihm, dem VN, gegenüber erfüllen muss

Entscheidung des EuGH zur Gruppenversicherung

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

1. 2022 hat der EuGH entschieden, dass ein VN, der eine Gruppenversicherung anbietet und dafür – wie üblich – eine Vergütung erhält, zugleich **Versicherungsvermittler** ist
2. Dieser VN schuldet als Vermittler somit Information und Beratung gegenüber den Versicherten
3. Der EuGH und ihm folgend der BGH gehen davon aus, dass der VN als Versicherungsvermittler gegenüber den Versicherten alle Pflichten hat, die sonst der Vermittler gegenüber dem VN hat

Versicherte in der Individualversicherung

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

1. Es gibt viele Versicherte in Individualversicherungsverträgen. Die LV kann auf die Person eines anderen genommen werden (§ 150 VVG).
2. In der PHV werden regelmäßig Ehegatten und eingetragene Lebenspartner neben den Kindern mitversichert
3. In der BetriebshaftpflichtV sind Leitungspersönlichkeiten des VN regelmäßig mitversichert
4. Das gilt auch in der D&O-Versicherung
5. Auch in der Hausratversicherung sind fremde Sachen in begrenztem Umfang mitversichert
6. In der KFZ-Versicherung sind neben dem Halter auch Fahrer und Beifahrer mitversichert
7. Die Unfallversicherung bezieht sich auf benannte bestimmte Personen

Analogie zur Gruppenversicherung

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

1. EuGH und BGH gehen in der Gruppenversicherung davon aus, dass der VN, der - wie üblich - eine Vergütung erhält, zugleich Versicherungsvermittler ist
2. Er schuldet folglich den Versicherten Beratung und Dokumentation (§§ 1a, 59 VVG)
3. Da es im europäischen Recht keine Begrenzung auf Versicherte innerhalb von Gruppenversicherungen gibt, bedeutet dies, dass der EuGH davon ausgeht, dass der Vermittler gegenüber jeder versicherten Person die gleichen Informations- und Beratungspflichten hat wie gegenüber dem VN
4. Der Begriff „Versicherungsvermittlung“ nach Art. 2 Abs. 1 RL 2016/97 bezieht sich ganz generell auf alle Kunden
5. Europarechtlich heißt dies, dass ein Vermittler alle Informations- und Beratungspflichten immer auch gegenüber den versicherten Personen schuldet

Deutsches Recht

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

1. Die rechtsdogmatische Aufarbeitung des europäischen Rechts und der EuGH-Rechtsprechung zur Gruppenversicherung hat bisher nicht stattgefunden
2. Trotzdem werden Versicherte auch in Deutschland schon heute geschützt
3. Es gelten die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, nämlich zugunsten der versicherten Personen
4. Das heißt, der Versicherungsvermittler schuldet gegenüber jeder versicherten Person die gleichen Informations- und Beratungspflichten wie gegenüber dem VN

Rechtsprechung

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

1. OLG Hamm v. 26.06.2024: Umdeckung einer Krankheitskostenversicherung / mitversichert Ehefrau und Kinder. Die Beratung war nicht hinreichend. Mehrkosten, die den versicherten Personen entstanden waren, gehörten zum ersatzfähigen Schaden
2. OLG Köln v. 26.02.2016: Der Ehegatte des VN war in die PKV einbezogen. Beraten wurde über den Wechsel von GKV in die PKV. Das war fehlerhaft – die Nachteile des Ehegatten mussten ausgeglichen werden.
3. OLG Brandenburg v. 23.04.2019: Bei einer BetriebshaftpflichtV sollten das private Haus und die Ehefrau des VN mitversichert sein. Der Makler wies nicht darauf hin, dass das Haus nicht gewerblich genutzt werden darf. Die Ehefrau erlitt dadurch Schaden – dieser war, weil sie in den Schutzbereich der Versicherung einbezogen war, zu ersetzen.
4. BGH v. 04.03.2020: Eine D&O-Versicherung bezieht sich typischerweise auf leitende Personen im Unternehmen. Diesen kann die Verfügungsbefugnis des VN durch die AVB zugewiesen werden. Die versicherten Personen haben dann die gleichen Rechte wie der VN – diese können ihnen auch nicht in der Insolvenz des VN entzogen werden.

Informationspflichten nach Vertragsschluss

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

1. Die nachvertragliche Informationspflicht ergibt sich für den Makler aus § 6 Abs. 4 VVG analog und aus dem Maklervertrag
2. Diese Pflichten hat der Makler auch gegenüber allen mitversicherten Personen
3. Das gilt erstrecht für den Versicherer und für den gebundenen Vertrieb und die Angestellten im Außendienst (§ 6 Abs. 4 VVG)

Information und Beratung in der bAV

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

1. In der bAV gilt nicht das VVG, sondern das BetrAVG
2. Beratungs- und Informationspflichten wie im VVG kennt das BetrAVG nicht
3. Das BAG geht davon aus, dass der AG bei der Entgeltumwandlung keinerlei Information und Beratung im Sinne des VVG dem AN schuldet
4. Ob der Vermittler bei einer versicherungsförmigen Entgeltumwandlung (§ 1a BetrAVG) möglicherweise Information und Beratung schuldet, ist eine bisher ungeklärte und völlig offene Frage

Konsequenzen – Erkenntnisse

KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

1. Der Versicherungsvermittler schuldet Information und Beratung nicht nur gegenüber dem VN, sondern auch gegenüber jeder versicherten Person
2. Das gilt bei Anbahnung und Abschluss des Vertrages ebenso wie während des Laufs des Vertrages
3. Beratungs- und Informationspflichten treffen nicht nur die Versicherungsmakler, sondern auch Mehrfachvertreter, Ausschließlichkeitsvertreter und die Versicherer selbst sowie deren Angestellte im Außendienst
4. Die bisherige Praxis zeigt, dass versicherte Personen derzeit unzureichend informiert, aufgeklärt und beraten werden.
5. Er besteht dringender Handlungsbedarf im gesamten Versicherungsvertrieb zur Aufklärung der versicherten Personen

Bleiben Sie immer vor der Welle

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Ihr

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski

Kanzlei Michaelis
Rechtsanwälte
Glockengießerwall 2
20095 Hamburg

T: +49 (0)40 / 888 88-777
F: +49 (0)40 / 888 88-737
E-Mail: info@kanzlei-michaelis.de
www.kanzlei-michaelis.de